



Ulrike KÖNIGSBERGER-LUDWIG

LANDESRÄTIN FÜR SOZIALE VERWALTUNG,
GESUNDHEIT UND GLEICHSTELLUNG

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 20.12.2019

zu Ltg.-904/A-5/191-2019

-Ausschuss

Herrn
Landtagspräsidenten
Mag. Karl Wilfing
Im Haus

St. Pölten, am 20.12.2019

Sehr geehrte Herr Landtagspräsident,

die im Rahmen der Landtagsanfrage der Abgeordneten Mag. Silvia Moser MSc. betreffend Finanzierung der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, eingebbracht am 13. November 2019, Ltg.-904/A-5/191-2019, an mich gerichteten Fragen beantworte ich soweit diese in meine Zuständigkeit fallen und vom Anfragerecht umfasst sind, wie folgt:

Ziel des Normkostenmodells ist es, die historisch gewachsenen, teils sehr unterschiedlichen Tagsätze in den verschiedenen stationären Einrichtungen transparent und auf einheitlichen Grundlagen basierend zu gestalten. Für gleiche Leistungen sollen gleiche Tagsätze gezahlt werden.

Der jeweilige Tagsatz soll nicht (nur) auf das Angebot der Einrichtung, sondern auf die Bedürfnisse des Kindes/Jugendlichen abstellen. Das zur Verfügung gestellte Leistungsangebot soll vordergründig anhand der Betreuungsbedürfnisse des Kindes/Jugendlichen gesucht und bemessen werden und nicht anhand der freien Plätze in den Einrichtungen.

Neben den flexiblen sozial-inklusiven Gruppen, sollen weiterhin therapeutische Kleinstgruppen mit höherer Betreuungsintensität angeboten bzw. ausgebaut werden. Daneben wird es auch nach wie vor einzelne Minderjährige geben, für die es individuelle Angebote zu schaffen gilt.

Ad 1.)

Es gibt einen einheitlichen Basistagsatz mit variablen Zusatzmodulen für die individuellen Bedürfnisse der jeweiligen Kinder und Jugendlichen.

Ad 2.)

Einheitlich wird lediglich das Grundmodul, welches für 2020 € 190,- pro Minderjährigen und Tag beträgt und sämtliche Leistungen welche für die Betreuung der Minderjährigen im Rahmen der Pflege und Erziehung erforderlich sind deckt.

Durch die Schaffung von zusätzlichen Modulen kann individuell auf die einzelnen Bedürfnisse der Minderjähren eingegangen werden – unabhängig davon, in welcher Einrichtung sie betreut werden bzw. ein freier Platz zur Verfügung steht.

Ad 3.)

Der Grundtagsatz für eine stationäre Unterbringung (= minimalste Tagsatz) beträgt € 190,-. Der höchste Tagsatz wäre eine Kombination aus dem Modul Sonderform mit dem Modul Individualbetreuung und würde somit bei € 266,- liegen (mit Ausnahme der therapeutischen Kleingruppen und sozialpädagogischen Kleinstgruppen, welche lediglich 1 bis 4 Minderjährige betreuen und somit einen höheren Tagsatz haben).

Ad 4.)

Folgende Zusatzmodule stehen additiv zum Grundmodul zur Verfügung:
Modul „Individualbetreuung“ (zusätzlich 46,- pro Minderjährigem und Tag – maximal 4 Minderjährige pro Gruppe): Hier kann individuell auf die Bedürfnisse der Minderjährigen eingegangen werden – unabhängig davon, in welcher Einrichtung sie betreut werden bzw. ein freier Platz zur Verfügung steht.

Modul „Sonderform“ (zusätzlich 30,- pro Minderjährigem und Tag) – Anmerkung: dzt. gibt es folgende Sonderformen: tiergestützte Gruppe, Mutter-Kind-Einrichtung, Kleinkindkrisengruppe. Das Modul Sonderform wird immer für alle Minderjährigen einer Gruppe gewährt.

Modul „Krisenzentrum“ (zusätzlich 51,- pro Minderjährigem und Tag). Dieses Modul wird ebenfalls für alle Minderjährigen einer Gruppe gewährt.

Ad 5.)

Aufgrund der Tagsatzfinanzierung und der Bewertung der Betreuungsbedürfnisse des Kindes/Jugendlichen mittels Modulen, anstatt des Platzes der stationären Einrichtung hängt die Finanzierung von der Auslastung der stationären Einrichtung ab und kann daher derzeit nicht abschließend beantwortet werden.

Ad 6.)

Die Gruppengröße ist in der NÖ Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungsverordnung (NÖ KJHEV) gesetzlich festgelegt und beträgt derzeit 10 Minderjährige in sozialpädagogischen Gruppen und 8 Minderjährige in sozialtherapeutischen Gruppen bzw. Spezialwohngruppen. Im Zuge des Normkostenmodells und der Umsetzung von sozialpädagogisch-inklusiven Gruppen wird die Obergrenze mit 9 Minderjährigen festgelegt werden.

Eine Änderung der Tagsätze hat keine Auswirkung auf die Gruppengröße der Einrichtung.

Ad 7.)

Die Änderung der Tagsätze hat keine Auswirkung auf den vorgeschriebenen Personalschlüssel. Im Zuge der Umstellung ist allerdings eine Anhebung des Betreuungsschlüssels bis zum 01.01.2021 vorgesehen, um die Betreuungsqualität für die Kinder und Jugendlichen zu erhöhen. In sozialpädagogisch-inklusiven Gruppen müssen zukünftig 0,67 VZÄ/Minderjährigen (= 6 VZÄ statt bisher 3,5 VZÄ) zur Verfügung stehen (exklusive 0,5 VZÄ Leitung und 0,5 VZÄ Wirtschaft + Support). In Gruppen mit dem Modul Sonderform müssen zukünftig 7 VZÄ (statt bisher 6 VZÄ) zur Verfügung stehen (exklusive 0,5 VZÄ Leitung und 0,5 VZÄ

Wirtschaft + Support). Wenn für einen Minderjährigen/eine Minderjährige das Modul Individualbetreuung benötigt wird, muss zusätzliches Personal im Ausmaß von 0,25 VZÄ/Minderjährigen zur Verfügung stehen, um den höheren individuellen Betreuungsaufwand abdecken zu können. Dadurch soll das Zusammenleben von Kindern und Jugendlichen mit verschieden stark ausgeprägten Defizit- und Ressourcenlagen in einem professionellen Setting ermöglicht werden. Es werden damit nicht nur die bisherigen Qualitätsstandards gehalten, sondern vielmehr einer Verbesserung zugeführt. Ebenso wird der in der Menschenrechtskonvention geforderte Inklusionsgedanke umgesetzt.

Ad 8.)

Aufgrund der Tagsatzänderung sind aus Sicht der Fachabteilung keine Schließungen erforderlich. Die Umstellung macht selbstverständlich entsprechende Anpassungen notwendig – einerseits in Bezug auf das Betreuungspersonal und andererseits auch aufgrund des veränderten Betreuungssettings.

Aus diesem Grund erfolgt die Umsetzung des Normkostenmodells auch schrittweise und wird die Implementierungsphase erst 2022 abgeschlossen sein.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Königsberger-Ludwig, e.h.